

# **Dorfgemeinschaft Wehldorf e.V. Geschäftsordnung**

## **Gültige Fassung vom 09. September 2014**

### **§ 1 Präambel**

Bei der Gründung des Wehldorfer Bürgerverein e.V. wurden ganz bewusst nur die vorgeschriebenen Mindestanforderungen in die Satzung aufgenommen. Detailliertere Beschreibungen und Handlungsrahmen werden in dieser Geschäftsordnung geregelt (siehe hierzu auch §1 (5) der Satzung). Die Geschäftsordnung ist flexibel und kann schnell auf die Anforderungen und Bedürfnisse der Mitglieder und des Vereins angepasst werden.

### **§ 2 Aufbau und Organisation**

#### **(1) Ausschüsse sowie spezielle Aufgabenverteilungen**

Je nach Erforderlichkeit werden vom Vorstand für bestimmte Zeiträume entsprechende Ausschüsse eingesetzt (z.B. Festausschuss).

Für spezielle Aufgaben werden vom Vorstand ebenfalls für bestimmte Zeiträume Mitglieder eingesetzt (z.B. Kassenwart und Protokollführer).

#### **(2) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. Vorsitzendes Vorstandsmitglied: Ronny Lewandowski, Im Acker 2, 27404 Wehldorf
2. Vorstandsmitglied: Jörg Vogt, Bundesstraße 5a, 27404 Wehldorf
3. Vorstandsmitglied: Margret Soukup, Blöckenstr. 32, 27404 Wehldorf

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu

Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 3 Wirtschaftsordnung**

#### **(1) Einnahmen- und Ausgabenrechnung**

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden nach den Regeln einer ordentlichen Buchführung erfasst.

#### **(2) Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen werden nur in schriftlicher Form erfasst. Die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge werden jährlich und im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben:

Familienbeitrag:	35,00 €
Einzelbeitrag:	25,00 €

#### **(3) Haushaltsplanung**

Die Haushaltspläne werden vom Vorstand jeweils für das kommende Kalenderjahr erstellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Bis zu einem Betrag von 1.000 € p.a. kann der Vorstand Ausgaben vornehmen, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte die eine Überziehung des Vereinskontos (Dispositions-kredit, geduldete Überziehung) vorsehen, sind nicht gestattet.

#### **(4) Kassenführung**

Die Kassenführung sowie die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für den Verein erfolgt durch den aktuell benannten Kassenwart unter Nutzung des Vereinskontos. Über die Verwendung der erfolgten Ein- und Ausgaben ist der Jahreshauptversammlung ein Rechenschaftsbericht zu geben. Die Kasse ist am Ende des Geschäftsjahres abzurechnen. Sie unterliegt der Rechnungslegung und der Kassenprüfung durch die von der Jahreshauptversammlung bestimmen Kassenprüfer.

#### **(5) Spendenbescheinigung**

Jede juristische Person hat Anspruch auf eine steuerbegünstigte Spendenbescheinigung in Höhe der geleisteten Zuwendung.

**Wehldorf, den 09. September 2014**

**Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes.**